



Änderung bei der Abwassergebühr

Trennung der bisherigen Einleitungsgebühr in Niederschlags- und Schmutzwassergebühr

Präsentation in den Informationsveranstaltungen zur Einführung der gesplitteten Abwasser-/ Niederschlagswassergebühr in der Monheimer Stadthalle am 2. und 4. Mai 2011 mit Ergänzungen

I. Grundlagen: Finanzierung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

Ausgaben zur Herstellung, Erweiterung/ Verbesserung und Unterhaltung sowie zum Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und deren Finanzierung:

	Ausgaben für	Finanzierung über
	Investitionen/ Bestandsveränderungen (v.a. Baumaßnahmen): <ul style="list-style-type: none">• Errichtung/ Neubau• Änderung (Verbesserung/ Erweiterung)	Zuwendungen, Straße, Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge => <u>Rest über Gebühren</u>
	Laufende (jährliche) Kosten: <ul style="list-style-type: none">• Betriebs- und Unterhaltskosten (z.B. Strom, Löhne, Reparaturen, ...)• kalkulatorische Abschreibungen (nicht gedeckte Investitionskosten)• kalkulatorische Zinsen	<u>Gebühren</u>

I. Grundlagen: Finanzierung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

Die Ausgaben bei der Abwasserentsorgung von ...

Niederschlagswasser (NW)

Schmutzwasser (SW)



Investitionen

Regenwasserkanäle im Trennsystem
Große Kanalquerschnitte im Mischsystem
Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken
Reinigung in Kläranlage im Mischsystem

Ableitungskanäle
Kläranlagen



Laufende Kosten

Anteil an den laufenden, jährlichen Kosten zur Entsorgung des Niederschlagswassers (z.B. ungedeckte Investitionskosten und Unterhalt für Regenbauwerke)

Anteil an den laufenden, jährlichen Kosten zur Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers



Anteil an Gesamtkosten > 12 %

I. Grundlagen: Finanzierung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

Warum muss die Erhebung der Entwässerungsgebühr geändert werden ?



Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass bei **mehr als 12% Niederschlagswasserkostenanteil** (dies ist in Monheim der Fall!) die Erhebung der Abwassergebühren verursachungsgerechter durch die

**„Einführung einer eigenen
Niederschlagswassergebühr“**

erfolgen muss. Die bloße Gebührenabstufung der Einleitungsgebühr nach dem modifizierten Frischwassermaßstab (wie bisher vollzogen) ist nicht ausreichend.

[u.a. Urteil des BayVGH vom 17.04.2008]

I. Grundlagen: Finanzierung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

Warum ist die bisherige einheitliche Einleitungsgebühr (nur nach dem verbrauchten Frischwasser) nicht verursachungsgerecht ?

Gebührenmaßstäbe

Wirklichkeitsmaßstab

bei messbarer Leistung



z.B. **Wasser**, Strom, Gas

Wahrscheinlichkeitsmaßstab

wenn Leistungsermittlung unverhältnismäßigen Kostenaufwand verursacht

z. B. **Abwasser**

gewählter Maßstab muss aber dem *Ausmaß der Benutzung bzw. der tatsächlichen Inanspruchnahme* der Einrichtung in etwa entsprechen

I. Grundlagen: Finanzierung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

Warum ist die bisherige einheitliche Einleitungsgebühr (nur nach dem verbrauchten Frischwasser) nicht verursachungsgerecht bzw. die Einführung einer eigenen, neu zu ermittelnden Niederschlagswassergebühr (NWG) gerechter ?

Der bisherige Wahrscheinlichkeitsmaßstab „**entnommene Frischwassermenge**“ (lt. Wasserzähler) **erfüllt laut Rechtsprechung nicht (mehr) die gesetzlichen Anforderungen**, das Ausmaß der in etwa tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassermenge abzubilden.

Daher muss ein neuer, verursachergerechterer Maßstab angewandt werden, der die vom öffentlichen Kanalsystem aufzunehmenden **Abwassermengen für Regen- und Oberflächenwasser** eines erschlossenen Grundstücks **reeller** abdecken kann.

Dabei müssen neben einer zulässigen Pauschal- bzw. **Vermutungsregelung** für (gebiets-) typische „durchschnittliche“ Grundstücke folgende Abweichungsmöglichkeiten eingeräumt werden:

- Festsetzung der tatsächlich versiegelten bzw. nicht vollständig versickerungsfähigen Flächen bei **atypischen** Grundstücken
- Keine Niederschlagswassergebühr für Grundstücke, die das öffentliche Kanalsystem nicht in Anspruch nehmen, weil sie **nicht einleiten und kein Oberflächen-/ Regenwasser von ihnen abfließt**

I. Grundlagen: Finanzierung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

Verursachungsgerechte Zuordnung/ Einhebung der Abgaben zur Entwässerungsanlage
(nach heutigem Stand):

	NW - Abgaben	SW - Abgaben
 BEITRÄGE	<u>Grundstücks</u> flächenbeitrag	<u>Geschoss</u> flächenbeitrag
 GEBÜHREN	<u>Niederschlags</u> wassergebühr neu (ab 2011) !!!	<u>Schmutz</u> wassergebühr günstiger ab 2011!!!

II. Änderungen durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr

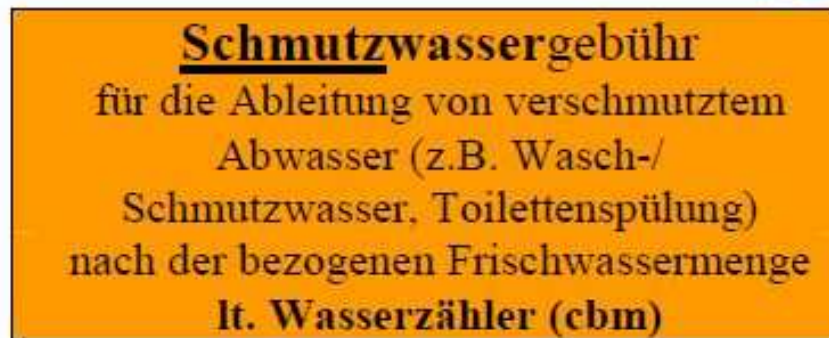
Wie sieht die Änderung/ Splittung der Einleitungsgebühr aus?

bisher:

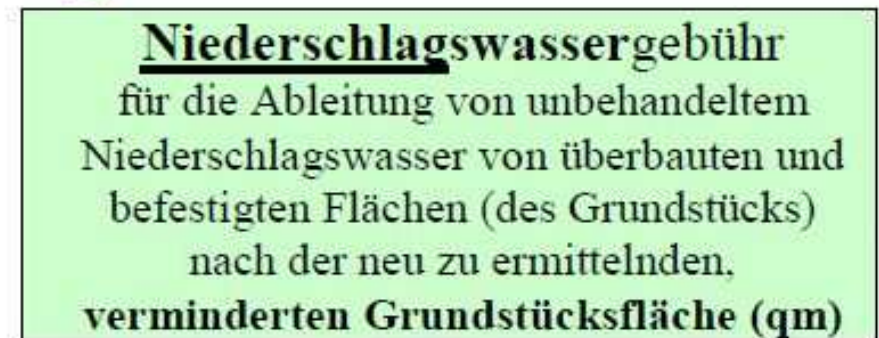


*Trennung/ Splittung der Erhebung der Einleitungsgebühren
nach der Entstehung der jeweiligen Abwasserart*

neu:

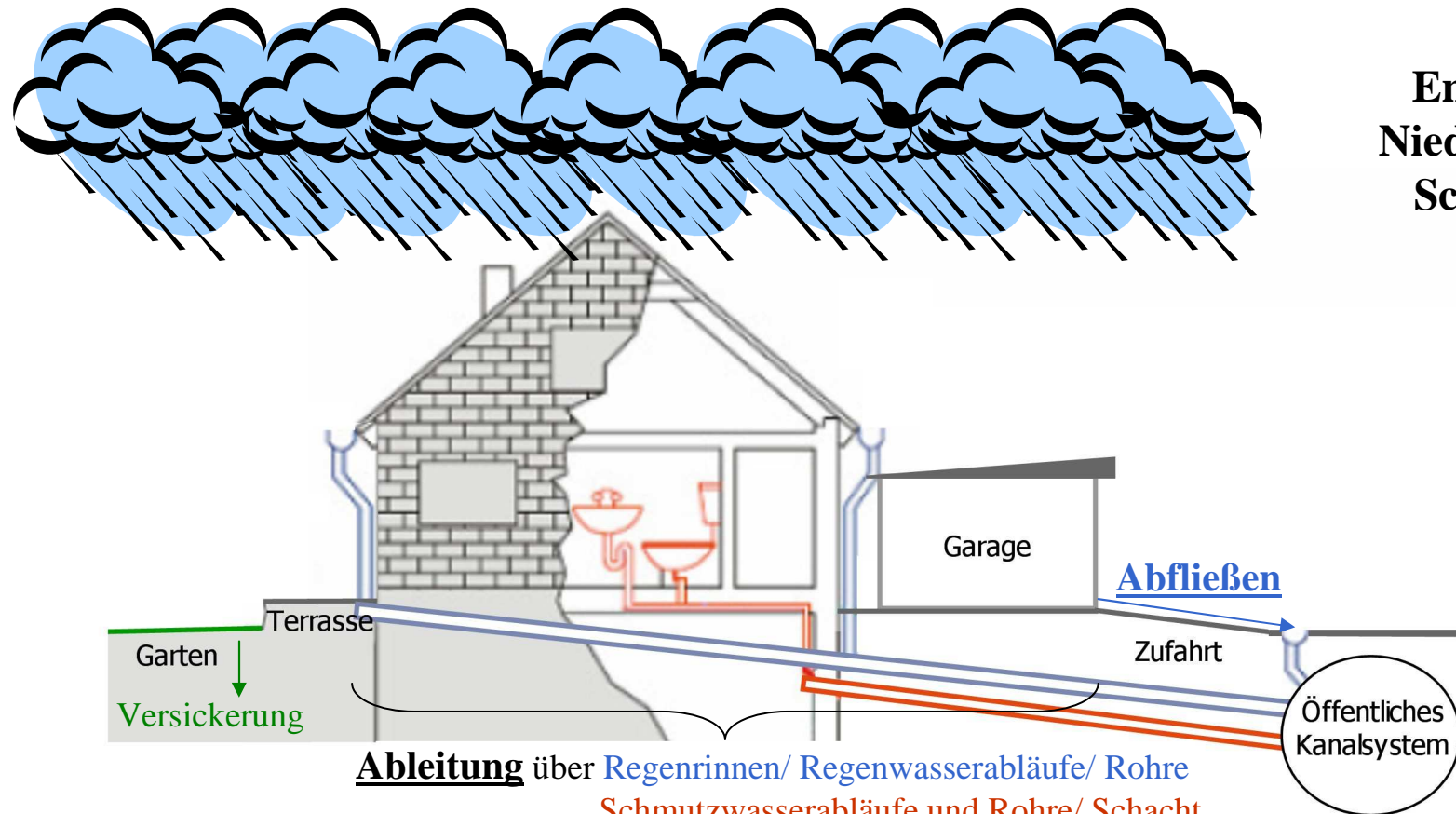


Verfahren **wie bisher**, aber der Gebührensatz wird um den auf die Niederschlagswasser-ableitung entfallenden Kostenanteil gemindert




Erhebung/ Verfahren komplett **neu**; der Gebührensatz wird nach Ermittlung der bebauten u. befestigten Gesamtflächen festgelegt

II. Änderungen durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr



Ableitung über Regenrinnen/ Regenwasserabläufe/ Rohre
Schmutzwasserabläufe und Rohre/ Schacht

 **Niederschlagswassergebühr** für Regen-/ Oberflächenwasserableitung von überbauten und befestigten Flächen => Verrechnung nach **qm**

 **Schmutzwassergebühr** für die Ableitung von verschmutztem und behandeltem (Frisch-) Wasser => Verrechnung nach **cbm**/ Wasserzähler

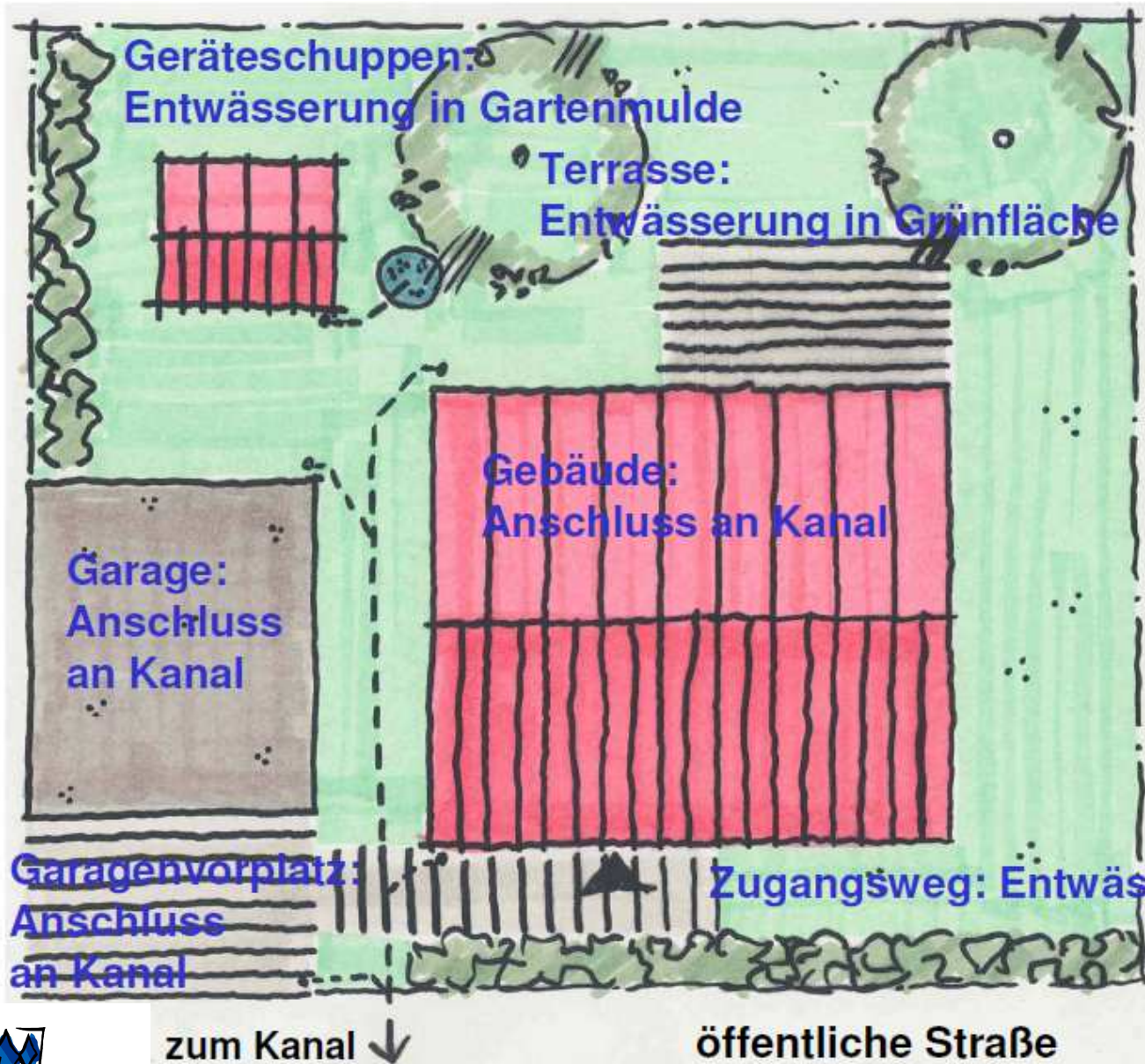
II. Änderungen durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr

Was bedeutet die Einführung der Niederschlagswassergebühr (NWG) ?



- **Keine Änderung/ Erhöhung der Gesamtkosten** gegenüber dem bisherigen Umlageverfahren – abgesehen von den Kosten für die Ein- und Fortführung der NWG
- **Keine zusätzliche Einnahme** (quelle)
- Geänderte, gerechtere **Kostenverteilung nach** einem neuen **reelleren „Wahrscheinlichkeitsmaßstab“** der Inanspruchnahme (bei der Oberflächenabwasserentsorgung)
- **Finanzielle Entlastung** für Grundstückseigentümer, die **nur geringfügig versiegelte** Flächen und zugleich einen nicht unterdurchschnittlichen Wasserverbrauch haben (z.B. Grundstücke in Wohnbaugebieten, bei natürlichen Ableitungs- oder Versickerungsmöglichkeiten)
- **Finanzielle Mehrbelastung** für Grundstücke, die **stark versiegelt** sind und/ oder nur wenig Frischwasser verbraucht haben (z.B. insbesondere bei Lager- und Abstellhallen, Einkaufszentren, unbewohnten Anwesen, aufgelassenen Hofstellen); von diesen Grundstücken muss die Kanalisation auch mehr NW aufnehmen!

III. Flächenermittlung für die Niederschlagswassergebühr



Grundlage sind die überbauten oder befestigten und gleichzeitig an die Kanalisation angeschlossenen Flächen eines Grundstücks, von denen Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungsanlage abfließen kann.

III. Flächenermittlung für die Niederschlagswassergebühr

Flächenansatz nach der „Vermutungsregelung“ (§ 10a Abs.1 und 2 BGS-EWS):

Die sog. reduzierte Grundstücksfläche

... ergibt sich, wenn die (erschlossene) Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert (GAB) multipliziert wird. Formel für die Berechnung:

Grundstück x GAB = bebaute u. befestigte Fläche



Ansatz / Auswirkungen

Abgrenzung der durch die öffentl. Entwässerungseinrichtung erschlossenen Grundstücksflächen (Ortsrand/ Einzugsfläche)

Der Gebietsabflussbeiwert (GAB)

... stellt den **im entsprechenden Gebiet durchschnittlich** vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der (erschlossenen) Gesamtgrundstücksfläche dar.



Gebiets-Einteilung:

allgemein (z.B. Wohn-, Misch- u. Kerngebiete) und speziell (z.B. Gewerbe und Mehrfamiliengrdst.)

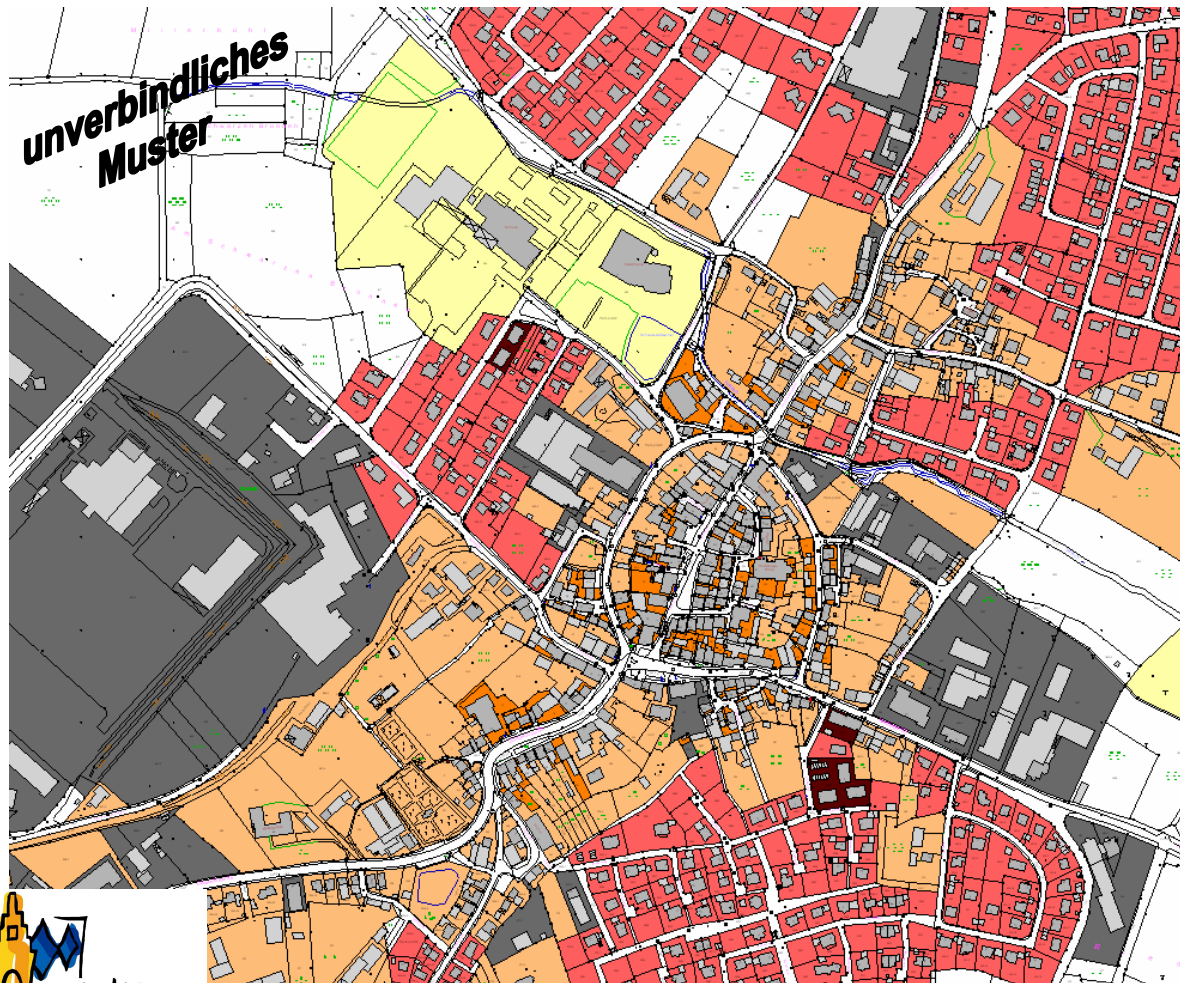
Es wird vermutet,

... dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

III. Flächenermittlung für die Niederschlagswassergebühr

Flächenansatz nach der „Vermutungsregelung“ (§ 10a Abs.1 und 2 BGS-EWS):

Der GAB für das jeweilige Grundstück (in Gebieten im Innenbereich) ergibt sich aus der **Gebietsabflussbeiwertkarte**, die Bestandteil der Satzung wird und im Rathaus ausliegt. Er beträgt für ...



allgemeine Gebiete :

- Wohngebiete/ -flächen: 0,3
- Dorf-/ Mischgebiete: 0,6
- Kerngebiet (Innenstadt): 0,9

spezielle Grundstückstypen :

- Mehrfamilienhausbebauung: 0,7
- Gewerbeflächen: 0,8

Die speziellen Grundstückstypen finden nur Anwendung, wenn der GAB bzw. die tatsächliche Fläche für sie höher als für das zugehörige, allgemeine Gebiet ist (z.B. nie bei Kerngebiet!).

III. Flächenermittlung für die Niederschlagswassergebühr

GAB-Fläche: Beispiele für allgemeine Gebiete



Wohngebiete: **GAB 0,3**

Grundstücksgröße: 1.000 qm

GAB-Fläche: 300 qm



Dorf-/ Mischgebiete: **GAB 0,6**

Grundstücksgröße: 500 qm

GAB-Fläche: 300 qm

Grundstücksgröße (LW): 1.500 qm

GAB-Fläche (LW): 900 qm



Kerngebiet: **GAB 0,9**

Grundstücksfl.: 300 qm

GAB-Fläche: 270 qm

III. Flächenermittlung für die Niederschlagswassergebühr

GAB-Fläche: Beispiele für spezielle Gebiete bzw. Grundstückstypen



Mehrfamilienhausbebauung: **GAB 0,7**

Grundstücksgröße: 200 qm

GAB-Fläche: 140 qm



Gewerbeflächen: **GAB 0,8**

Grundstücksgröße: 6.000 qm

GAB-Fläche: 4.800 qm

Sofern ein Grundstück typischerweise nicht einem Gebiet oder Grundstückstyp zugeordnet werden kann und/ oder **in der GAB-Karte nicht farblich gekennzeichnet oder nicht enthalten** ist, wird anstatt der „Vermutungsregelung“ die tatsächlich bebaute/ befestigte Fläche ermittelt und angesetzt.

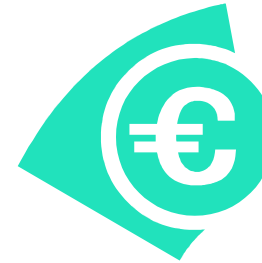
Anwendungsbeispiele:

u.a. Aussiedlerhöfe, Sport-/ Vereinsheime, einzelne angeschlossene Gebäude im Außenbereich, Parkplätze

III. Flächenermittlung für die Niederschlagswassergebühr

Was ist der Vorteil des Maßstabes des Gebietsabflussbeiwertes (GAB) ?

- **Kostenersparnis** (bei Ein-/ Fortführung)
zur Minimierung der Gebührenerhöhung
- **Vereinfachung** für Bürger und Verwaltung



Können vom „GAB-Maßstab“ alle Grundstücke verursachungsgerecht erfasst werden ?

Möglichkeit der Anwendung der tatsächlichen Flächenermittlung bei atypischen, nicht gebiets-homogenen Grundstücken:

- **Antrag des Bürgers**
- Ermittlung von Amts wegen



... wenn die tatsächlich bebaute u. befestigte Fläche des jeweiligen Grundstücks um **25%** oder **400 qm** kleiner oder größer als die vermutete GAB-Fläche ist !!!

III. Flächenermittlung für die Niederschlagswassergebühr

Festsetzung der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche (§ 10a Abs. 3 BGS-EWS):

„Die Vermutung des Abs. 1 kann vom Gebührenschuldner u. der Stadt widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die **tatsächlich bebaute und befestigte Fläche**, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens **25%** oder um mindestens **400 qm** von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.“

Beispiele für relevante Abweichungen bei zwei Grundstücken im Mischgebiet:

GAB-Fläche (Grdst.größe x GAB) und Gültigkeitsbereich (+/- 25% +/- 400 qm):

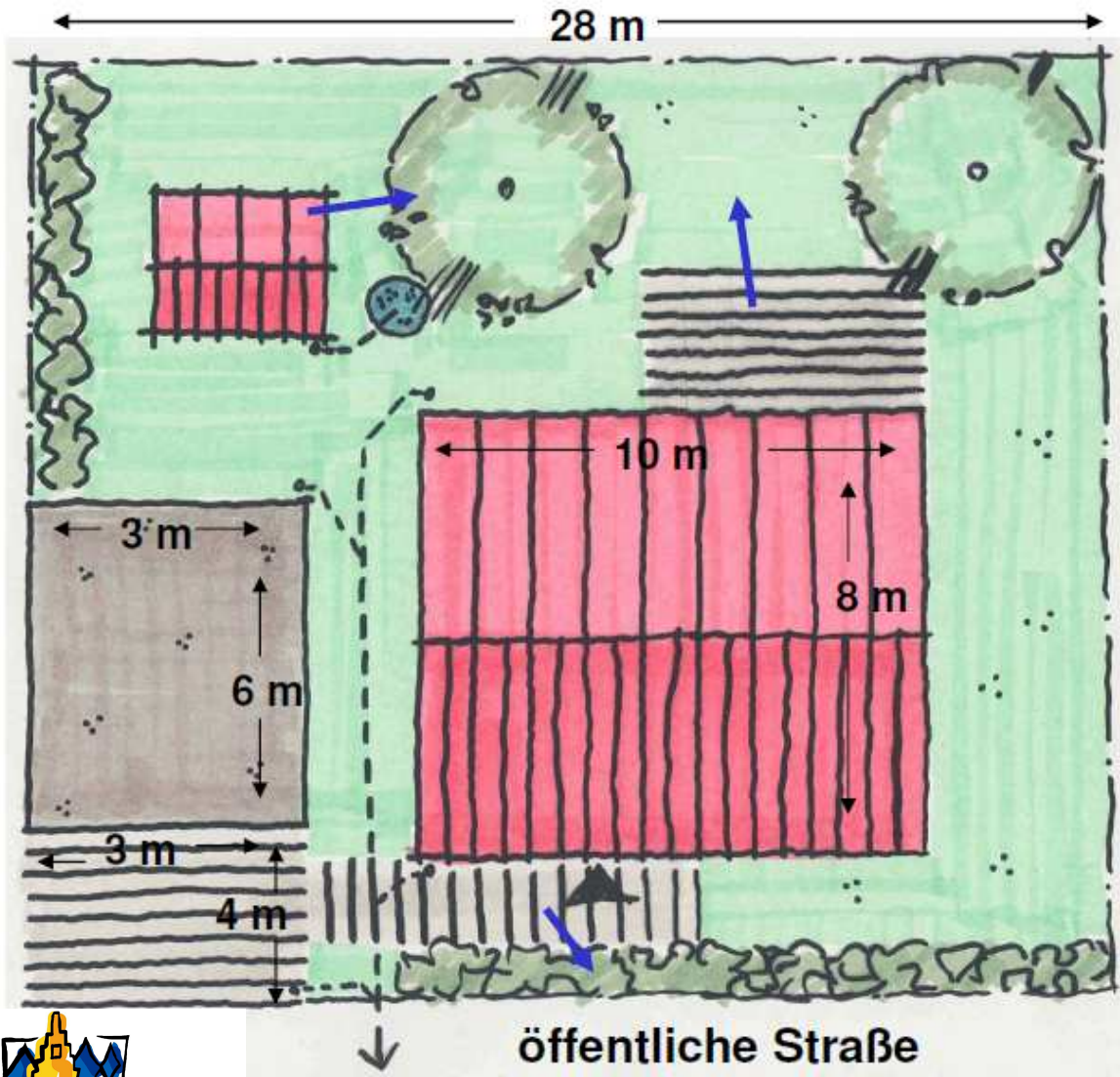
1. 1.000 qm x 0,6 = 600 qm => Abweichung bis 25% (150 qm): **450,01 bis 749,99 qm**
2. 3.000 qm x 0,6 = 1.800 qm => Abweichung bis 25% (450 qm): grds. 1351 – 2249 qm
aber Einschränkung bei 400 qm: **1.400,01 – 2.199,99 qm**

Konsequenz: Festsetzung der tatsächlichen Fläche auf Antrag oder von Amts wegen, wenn eine **tatsächlich bebaute und befestigte Fläche von ...**

1. 450 qm und weniger oder 750 qm und mehr
2. 1.400 qm und weniger oder 2.200 qm und mehr ... nachgewiesen wird

III. Flächenermittlung für die Niederschlagswassergebühr

Wie können die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen ermittelt werden ?



Erläuterung anhand des Eingangsbeispiels:

GAB-/ vermutete Fläche:

Grundstücksfläche x GAB
 $28 \times 18 = 504 \text{ qm} \times 0,3 = \mathbf{151,20 \text{ qm}}$

tatsächliche Fläche:

- Haus: $10 \text{ m} \times 8 \text{ m} = 80 \text{ qm}$
- Garage: $3 \text{ m} \times 6 \text{ m} = 18 \text{ qm}$
- Zufahrt: $4 \text{ m} \times 3 \text{ m} = 12 \text{ qm}$

insgesamt **110,00 qm**

Abweichung:

zwischen GAB und tatsächl. $41,20 \text{ qm}$
Mindestabweichung: 25% $37,80 \text{ qm}$
oder absolut $400,00 \text{ qm}$

... da Mindestabweichung erreicht:

Anwendung der tatsächlichen Fläche bei
Antragstellung (!!!): 110,00 qm

IV. Konkrete Beispiele für „verursachergerechte Gebührenveranlagung“

1. Gewerbegrundstück:

Bisherige Abwassergebühr	
derzeitige Abwassergebühr	1.152,00 €
(Frischwassermaßstab)	(400 m ³ x 2,88 €)

Neue Abwassergebühr	
=> nach Frischwassermaßstab	780,00 €
(geschätzt)	(400 m ³ x 1,95 €)
=> nach versiegelter Fläche	
Grundstückfläche in m ²	8.460
Fläche mit Faktor 0,8	6.768
a) bei 0,15 €/m ²	1.015,20 €
b) bei 0,20 €/m ²	1.353,60 €
c) bei 0,25 €/m ²	1.692,00 €

Mehrbelastung gesamt

bei a)	643,20 €
bei b)	981,60 €
bei c)	1.320,00 €

IV. Konkrete Beispiele für „verursachergerechte Gebührenveranlagung“

2. Grundstück im Baugebiet:

Bisherige Abwassergebühr	
derzeitige Abwassergebühr	345,60 €
(Frischwassermaßstab)	(120 m ³ x 2,88 €)

Neue Abwassergebühr	
=> nach Frischwassermaßstab	234,00 €
(geschätzt)	(120 m ³ x 1,95 €)
=> nach versiegelter Fläche	
Grundstückfläche in m ²	900
Fläche mit Faktor 0,3	270,00
a) bei 0,15 €/m ²	40,50 €
b) bei 0,20 €/m ²	54,00 €
c) bei 0,25 €/m ²	67,50 €

Entlastung gesamt

bei a)	-71,10 €
bei b)	-57,60 €
bei c)	-44,10 €

IV. Konkrete Beispiele für „verursachergerechte Gebührenveranlagung“

3. Grundstück in der Kernstadt (kleines Grundstück/ wenige Bewohner):

Bisherige Abwassergebühr	
derzeitige Abwassergebühr	115,20 €
(Frischwassermaßstab)	(40 m ³ x 2,88 €)

Neue Abwassergebühr	
=> nach Frischwassermaßstab	78,00 €
(geschätzt)	(40 m ³ x 1,95 €)
=> nach versiegelter Fläche	
Grundstückfläche in m ²	200
Fläche mit Faktor 0,9	180,00
a) bei 0,15 €/m ²	27,00 €
b) bei 0,20 €/m ²	36,00 €
c) bei 0,25 €/m ²	45,00 €

Entlastung bzw. Mehrbelastung gesamt

bei a)	-10,20 €
bei b)	-1,20 €
bei c)	7,80 €

IV. Konkrete Beispiele für „verursachergerechte Gebührenveranlagung“

4. Grundstück im Mischgebiet (aktiver Landwirt):

Bisherige Abwassergebühr	
derzeitige Abwassergebühr	460,80 €
(Frischwassermaßstab)	(160 m ³ x 2,88 €)

Neue Abwassergebühr	
=> nach Frischwassermaßstab	312,00 €
(geschätzt)	(160 m ³ x 1,95 €)
=> nach versiegelter Fläche	
Grundstückfläche in m ²	3.500
Fläche mit Faktor 0,6	2.100,00
a) bei 0,15 €/m ²	315,00 €
b) bei 0,20 €/m ²	420,00 €
c) bei 0,25 €/m ²	525,00 €

Mehrbelastung gesamt

bei a)	166,20 €
bei b)	271,20 €
bei c)	376,20 €

V. Häufig gestellte Fragen

Was sind befestigte Flächen ?

Als befestigte Fläche ist jede Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die **natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt** wurde. Somit sind einzelne Versiegelungsarten wie z. B. Dachflächen, Versiegelungen aus Beton, Rasengittersteine, Ökopflaster, geschotterte, verdichtete Hofflächen und Zufahrten, etc. gleich zu behandeln und gelten unterschiedslos als befestigte Flächen. Bei einem Starkregenereignis gelangt auch von diesen Flächen Wasser in die Kanalisation.

Die Unbeachtlichkeit des Rasengittersteins



Beim Gebiets- oder Grundstücksabflussbeiwert kommt es auch im Falle der Einzelveranlagung nicht auf "Versiegelungsbeiwerte" an

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Dr. Juliane Thimet / Thomas Mösl

179

V. Häufig gestellte Fragen

Wie hat die Antragstellung für eine Berichtigung zu erfolgen ?

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer **Planskizze** (z. B. eines Lageplanes M 1: 1.000) die einzelnen **Flächen**, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau **bezeichnet und** ihre **Größe** angibt. Es wird empfohlen, eine Kopie des Lageplanes aus dem Bauantrag des Anwesens zu verwenden.

Wie kann ich das eigene Grundstück auf die Schnelle und ganz grob überprüfen ?

Hilfs-, Orientierungs- und ggf. schnelle Messmöglichkeiten (insbesondere Luftbild-Ansicht):

- Bayern-Viewer: <http://www.geodaten.bayern.de/BayernViewer2.0/index.cgi> und <http://www.geodaten.bayern.de/bayernviewer-flood>
- Google-Maps: <http://maps.google.de>
- Google Earth (eigenes Programm)

Bitte beachten Sie aber, dass diese kostenlos angebotenen Luftbilder meist nicht (immer) aktuell und zweifelsfrei anwendbar sind !!!



V. Häufig gestellte Fragen

Ist es ein Unterschied, ob meine versiegelten (bebauten und befestigten) Flächen in einen Regen- oder Mischwasserkanal einleiten ?

Entscheidend ist die Größe der angeschlossenen **Fläche**, von der aus **Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt**. Ob eine Fläche nun an eine Regenwasser- oder aber Mischwasserleitung angeschlossen ist, spielt dabei keine Rolle.

Wie werden spätere Veränderungen bei den tatsächlichen Flächen berücksichtigt ?

Änderungen im Bestand sind der Stadt Monheim unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen und werden in die Datenbank eingearbeitet. Sie werden **bei der folgenden Gebührenabrechnung** berücksichtigt. Die Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form. Zu beachten ist auch hierbei die vorgenannte 25%-Regelung bzw. Mindestabweichungsfläche!

V. Häufig gestellte Fragen

Wie werden Regentonnen und Zisternen berücksichtigt ?

Regentonnen und Zisternen **mit Überlauf** in die Kanalisation finden bei diesem rechtlich anerkannten Verfahren **keine Berücksichtigung**, da die Stadt die Kanalisation immer auf ein Starkregenereignis auslegen muss, d. h. die Kanalisation muss so ausreichend dimensioniert sein, als wären keine Regentonnen und Zisternen vorhanden. Für Regentonnen- und Zisternenbetreiber wirkt sich die Rückhaltung und Nutzung des Niederschlagswassers trotzdem entlastend aus, weil dadurch weniger Frischwasser bezogen wird.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass *nicht* die *tatsächliche Menge (cbm)* des Oberflächen-/ Niederschlagswassers *entscheidend* ist (keine Verrechnung über Abwasserzähler), *sondern* nach der Mustersatzung des Staatsministeriums des Innern die „*bebaute und befestigte Fläche*“ (*qm*); auch Länge u. Kosten der tatsächlich genutzten Bauwerke sind irrelevant.



Entscheidend ist allein, **ob** von den einzelnen bebauten bzw. befestigten **Flächen** Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt! *Nur wenn nachweislich keinerlei Abwasser von bestimmten Flächen zugeführt wird, sind diese Flächen gebührenfrei!*

VI. Weitere Terminplanung

Versand der Info-Schreiben mit der ermittelten GAB- bzw. NWG-Fläche pro Grundstück an alle Grundstückseigentümer **in ca. 1-2 Wochen**

Möglichkeit für alle Gebührenpflichtigen, eine Berichtigung der persönlichen Veranlagung im Rathaus zu beantragen (nach Möglichkeit **bis Ende Juni**)

- während der üblichen **Öffnungszeiten**

- an folgenden **Abendterminen**:

- **Dienstag, 24. Mai**

- **Donnerstag, 26. Mai**

- **Montag, 30. Mai**

- **Mittwoch, 01. Juni,**

jeweils von 17.00 bis 21.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten wird eine Terminvereinbarung empfohlen!)

Herbst 2011: Gebührenkalkulation und Satzungserlass (bis ca. November)

Januar 2012: Erste Abrechnung nach der gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2011

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wir bedanken uns, dass Sie sich heute Abend Zeit für unseren Vortrag genommen haben. Gleichzeitig hoffen wir, dass wir Sie anhand dieser Präsentation etwas besser mit der neuen, verursachungsgerechteren Berechnungsmethode vertraut machen konnten und stehen Ihnen nun für allgemeine Fragen gerne zur Verfügung.

Mit gezielten Fragen zu Ihrem Grundstück bitten wir Sie abzuwarten, bis Sie das entsprechende Info-Schreiben (mit den speziellen Berechnungsgrundlagen für Ihr Grundstück) erhalten, gelesen und geprüft haben.

GANZ WICHTIG:

Bitte überprüfen Sie die Anwendbarkeit des GAB auf Ihr Grundstück, da spätere Flächenänderungen (nach Ermittlung des Gebührensatzes für die Niederschlagswassergebühr) zu Gebührenerhöhungen führen können !!!

DANKE !!!

